

3 Muslimische Gläubige und Organisationen in der Schweiz und in Österreich: Hintergründe, Rahmenbedingungen und Forschungsstand

Die Gründung von Moscheen in der Schweiz und in Österreich ist untrennbar mit der Zuwanderung von Musliminnen und Muslimen im Zuge der Arbeitsmigration ab den 1960er Jahren und aufgrund der Balkankriege in den 1990er Jahren verbunden. In einem Punkt unterscheidet sich die Geschichte der Institutionalisierung muslimischen Lebens in den beiden Ländern: Aufgrund der Ausweitung Österreich-Ungarns auf das Gebiet des heutigen Bosniens und der Herzegowina lebten schon vor gut 100 Jahren Musliminnen und Muslime auf österreichischem Territorium. Um ihnen die öffentliche Religionsausübung zu ermöglichen, war eine rechtliche Grundlage notwendig, die im Islamgesetz von 1912¹ festgeschrieben wurde. Die später daraus resultierende öffentlich-rechtliche Anerkennung des muslimischen Dachverbandes »Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich – IGGiÖ« stellt im Vergleich zur Schweiz den größten Unterschied im Verhältnis von Staat und muslimischen Organisationen dar und ich vermute, dass diese Anerkennung auch Auswirkungen auf die Moscheen hat.

Inhalt der folgenden Ausführungen ist zunächst ein Überblick über das Forschungsfeld der muslimischen Gläubigen und ihrer Moschee-Organisationen. Um das Handeln in Moscheen und die Einflussfaktoren auf dieses Handeln untersuchen zu können, werden Moscheen in ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext verortet. Neben historischen Entwicklungen sowie aktuellen Zahlen und Fakten geht es daher insbesondere um die institutionelle Einbettung von Moscheen im Hinblick auf den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen. Schließlich werde ich Augenmerk auf den Islam-Diskurs in beiden Ländern legen, denn ich vermute, dass dieser einen Einfluss auf das Handeln in Moscheen hat. Daran schließt sich ein Überblick über den Stand der Forschung zu Moscheen in der Schweiz und in Österreich an, wobei auch ein Blick über die Landesgrenzen in andere

¹ Langtitel: Gesetz, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft.

europäische Länder geworfen wird. Den Abschluss bilden sich daraus ergebende Fragen und Annahmen, die in der Arbeit beantwortet und analysiert werden.

3.1 Forschungskontext Schweiz

3.1.1 Geschichte und Institutionalisierung muslimischen Lebens

Die für die heutige Moschee-Landschaft in der Schweiz bedeutenden Immigrationswellen² fanden in den letzten 60 Jahren statt (vgl. Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 633). In den späten 1960er Jahren kamen aufgrund eines akuten Mangels an Arbeitskräften überwiegend Männer aus südeuropäischen Ländern in die Schweiz. Neben Spaniern und Italienern waren dies vor allem Türken und Menschen aus dem damaligen Jugoslawien. Aufgrund des anfangs provisorischen Charakters des Aufenthaltes bildete sich zunächst kaum kulturelles und religiöses Leben. In den 1970er Jahren änderte jedoch die Schweiz die Rechtslage und machte einen Familiennachzug möglich. Infolgedessen wurden in den 1980er Jahren die ersten Moscheevereine gegründet (vgl. Behloul & Lathion 2007: 200) und viele Zugezogene stellten sich auf einen längeren Aufenthalt ein oder schlossen eine Rückkehr in die Herkunftslander ganz aus. Zwei Ausnahmen in diesem zeitlichen Ablauf bilden die erste Moschee der Schweiz, welche bereits 1963 von der Ahmadiyya-Gemeinde in Zürich eröffnet wurde, und die 1978 eröffnete Moschee in Genf. Insgesamt aber sind Moscheen in der Schweiz ein vergleichbar junges Phänomen.

Neben Arbeit und Familienzusammenführung war der dritte Grund für die Zuwanderung politischer Natur – und ist dies nach wie vor. Seit Anfang der 1980er Jahre waren es vor allem Kriegsflüchtlinge und politisch Verfolgte, die in die Schweiz kamen. In den 1990er Jahren flohen insbesondere Menschen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo vor den Auseinandersetzungen in ihren Ländern. In jüngster Zeit sind es politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge aus dem Nahen und Mittleren Osten und Afrika. Es handelt sich dabei also weniger um eine klar abgrenzbare Einwanderungswelle als um eine andauernde Bewegung (Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 633). Durch die Einwanderung aus unterschiedlichen Regionen hat sich in den letzten Jahren auch das Zielpublikum von Moscheen immer wieder verändert.

Allerdings waren die ersten Moscheen zunächst noch nicht nach der Herkunft und der religiösen Tradition ihrer Mitglieder ausdifferenziert (vgl. Herzog

² Durch die Ansiedlung von Sarazenen im Alpenraum vor gut 1000 Jahren gab es in der Schweiz bereits eine sehr frühe Präsenz muslimischen Lebens. Vgl. Behloul (2012a) und <http://vi-oz.ch/uncategorized/grundsatzerklaerung/>, zuletzt geprüft am 03.01.2017.

& Spielhaus 2015: 427). So zählten in den Anfängen der Mahmud-Moschee der Ahmadiyya-Bewegung in Zürich neben Menschen aus der Schweiz sogar Gläubige aus dem süddeutschen Raum zu den meist männlichen Besuchern (vgl. Beyeler 2010: 78). Diese stammten großteils weder aus Pakistan noch waren sie Anhänger der Ahmadiyya-Bewegung³. In den folgenden Jahren kam es aber zu einer Ausdifferenzierung der Vereinslandschaft entlang ethnischer und ideologischer Linien (vgl. C. Monnot 2016). Dies ist bis heute weitgehend so geblieben und verdeutlicht, dass die Bedeutung der Moscheen über die Ermöglichung religiöser Praxis hinausgeht und kulturelle, religiöse und teilweise politische Sozialisation mit einschließt (vgl. Yükleyn 2012: 9).

Die Diversifizierung der Moscheevereine steht auch mit der Gründung der Dachverbände in Zusammenhang (vgl. Herzog & Spielhaus 2015: 427). So haben sich in der Schweiz gesamtschweizerische Dachverbände mit ethnischen und ideologischen Profilen etabliert. Viele dieser Verbände sind Mitglied im Dachverband FIDS (Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz), der größten islamischen Organisation in der Schweiz, welcher Ansprechpartner für Bund, Kantone und Gemeinden sein und einen einheitlichen Islam vertreten möchte⁴. 2017 gehörten ihr laut eigener Auskunft 12 Dachverbände an und sie vertritt 170 islamische Zentren in der Schweiz. Darüber hinaus existiert seit 2009 der Islamische Zentralrat Schweiz (IZRS). Aktuelle Zahlen, wie viele Moscheen oder Dachverbände von ihm vertreten werden, existieren jedoch nicht. Anfang 2012 wurden Pläne bekannt, nach denen die beiden muslimischen Dachorganisationen KIOS (Koordination Islamischer Organisationen Schweiz) und FIDS eine sogenannte »Umma-Schweiz«, ein muslimisches Parlament für die Schweiz, planen. Es ist bis dato aber noch zu keinen konkreten Schritten gekommen (vgl. Herzig 2012). Darüber hinaus gibt es kantonale Dachverbände, die die Interessen der Musliminnen und Muslime auf Kantonsebene vertreten. An ihnen zeigt sich die rechtliche Strukturierung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, denn die Regelung des Verhältnisses ist Kantonssache. Daher sind es die Kantone, innerhalb deren Grenzen Verbände am meisten für die Interessen der Gläubigen erreichen können. Einige der Dachverbände haben sich zum Ziel gesetzt, in ihren jeweiligen Kantonen die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft zu erwirken (vgl. Tunger-Zanetti 2015; Tanner-Tiziani 2010). Der heute im Kanton Zürich etablierte Dachverband Vereinigung islamischer Organisationen Zürich (VIOZ) wurde 1995 gegründet⁵. Er

3 Nachdem die Ahmadiyya-Bewegung 1974 von dem pakistanischen Präsidenten Bhutto zur nicht-muslimischen Minderheit erklärt wurde, kamen andere Gläubige nicht mehr zum Gebet (vgl. Beyeler 2010: 78).

4 Vgl. http://www.fids.ch/?page/_id=344, zuletzt geprüft am 15.05.2017.

5 In den folgenden Jahren wurden die Vereinigung islamischer Organisationen des Kantons Luzern (VIOKL; heute Islamische Gemeinde Luzern – IGL), in St. Gallen der Dachverband isla-

ist besonders wichtig, da sich die Erhebung in der Schweiz auf den Kanton Zürich bezieht. Die VIOZ hat nach eigenen Angaben derzeit 30 Mitgliedsorganisationen, welche 40 Moscheen im Kanton Zürich betreuen⁶. Die Vereinigung ist Ansprechpartnerin für die Stadt Zürich, den Kanton sowie Kirchen und andere Organisationen. Sie »setzt sich für die Interessen der Muslime sowie ihrer Mitgliedsorganisationen im Geiste gesellschaftlichen Konsenses und hiesigen Rechts ein⁷. Dies umfasst, neben der Rolle als Ansprechpartnerin, unter anderem die Einrichtung von Grabfeldern sowie den Aufbau von Seelsorgestrukturen⁸. Darüber hinaus organisiert die VIOZ einmal im Jahr einen Tag der offenen Moschee und koordiniert Moscheeführungen für Schulklassen und interessierte Gruppen. Die VIOZ hat bereits verschiedene Handreichungen herausgebracht, so z.B. einen Wegweiser für Muslime im Militärdienst.

Neben den kantonalen Dachverbänden gibt es weitere Verbände mit ethnischen oder ideologischem Profil⁹. Für diese Arbeit relevant ist vor allem die Türkisch-Islamische Stiftung Schweiz (İsviçre Türk Diyanet Vakfi), kurz Diyanet, welche wie die DTİB in Deutschland oder die ATİB in Österreich organisiert ist und eng mit der türkischen Religionsbehörde (Diyanet İşleri Başkanlığı) verbunden ist¹⁰. In den Medien wurde in letzter Zeit wiederholt die Auslandsfinanzierung der Imame thematisiert (vgl. o.V. 2016; Hägler 2016). Dabei wird die Frage aufgeworfen, inwiefern die Diyanet-Moscheen in der Schweiz durch die türkische Religionsbehörde gesteuert werden. Für Deutschland mahnt Beilschmidt eine differenzierte Betrachtung an und stellt fest, dass innerhalb des Verbandes teils gegensätzliche Positionen im Hinblick auf die transnationalen Beziehungen mit der Türkei existieren (Beilschmidt 2015: 200). Transnationale Beziehungen der Diyanet werden besonders bei der Entsendung von Imamen aus der Türkei sichtbar sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (ebd.: 38). Auf der Internetseite der Diyanet Schweiz können darüber hinaus einige Freitagspredigten mit ihren kurzen deutschen Übersetzungen eingesehen werden¹¹. Außerdem stellt die Diyanet Schweiz Dienstleistungen wie einen Wallfahrtsservice

mischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO), in Neuenhof der Verband Aargauer Muslime (VAM), in Genf die L'Union des organisations musulmanes de Genève (UOMG), die Union Vaudoise des Associations Musulmanes (UVAM) für Waadt sowie die Kantonalverbände für Neuenburg (Union des Associations Musulmans de Neuchâtel) und Tessin (Communità Islamica nel Canton Ticino) gegründet.

6 <http://vioz.ch/vioz-vorstand/mitgliedsorganisationen/>, zuletzt geprüft am 03.01.2018. 17 Moscheen im Kanton sind außerhalb der VIOZ organisiert.

7 Informationsbroschüre der VIOZ, 2016.

8 Vgl. <http://www.islam-seelsorge.ch>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

9 Vgl. die Auflistung unter <http://www.inforel.ch>, zuletzt geprüft am 14.02.2018.

10 Eine systematische Beschreibung der Diyanet in der Schweiz ist bislang nicht erfolgt. Für Deutschland liegt eine Arbeit von Beilschmidt (2015) vor.

11 <http://diyanet.ch/de/hutbeler/>, zuletzt geprüft am 14.02.2018.

für Hadsch und Umrah, einen Bestattungsfonds, eine Familienberatungshotline, Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und schließlich die stellvertretende Ausführung von Opferspenden für Gläubige. Darüber hinaus hält die Diyanet Schweiz Bildungsangebote vor. So konnte ich in der Blauen Moschee in Zürich an einer Unterrichtsstunde für Frauen teilnehmen, die zentral von der Diyanet Schweiz organisiert und durchgeführt wurde.

Neben der Diyanet gibt es weitere ethnisch orientierte Dachverbände. Rund 30 albanische Imame haben sich zu einer »Union albanischer Imame Schweiz« zusammengeschlossen, welche sich den »Bedürfnissen der muslimischen Albaner in der Schweiz«¹² widmet. Darüber hinaus gibt es die »Gemeinschaft muslimischer Albaner in der Schweiz«, welche Anfang 2017 gemeinsam mit der UAIS eine Charta mit Bekenntnis zu Rechtsstaat und Demokratie unterzeichnet hat¹³. Ein weiterer schweizweiter ethnischer Verband ist die »Islamische Gemeinschaft der Bosniaken« (IGB), der mit der »Islamischen Gemeinschaft Bosnien-Herzegowina« (Islamska Zajednica u Bosni i Herzegovini – IGG BiH) in Sarajevo kooperiert. Außerdem gibt es einen gesamtschweizerischen Verein der indonesischen Muslime (Percikan Iman), der jedoch keine eigene Moschee unterhält¹⁴. Die Dachverbände übernehmen vor allem Aufgaben der Repräsentation und die Rolle der Ansprechpartner für staatliche Einrichtungen. Sie organisieren darüber hinaus moscheenübergreifende religiöse und soziale Aktivitäten. Hier werden also Aufgaben, die sonst die Moscheen übernehmen müssten, an die Dachverbände ausgelagert und die Moscheen werden dadurch entlastet.

2015 gab es schätzungsweise 240 Moscheen bzw. Gebetsräume in der Schweiz (vgl. Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2017: 683). Lediglich vier von diesen sind durch ein Minarett nach außen erkennbar. Neuere Bauten wie die Moschee in Wil haben eine Kuppel oder andere orientalische Elemente, wie z.B. das ImanZentrum Volketswil¹⁵. Bis auf die Mahmud-Moschee in Zürich, die Genfer Moschee und das ImanZentrum sind die Gebetsräume und Zentren in Wohnhäusern oder

12 Eigene Übersetzung. Vgl. <http://www.uais.ch>, zuletzt geprüft am 06.01.2017, und Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti (2018).

13 Vgl. <http://www.uais.ch/2017/03/21/die-charta>, zuletzt geprüft am 15.05.2017.

14 <http://percikaniman.ch>, zuletzt geprüft am 15.05.2017.

15 In Zürich die Mahmud-Moschee der Ahmadiyya-Bewegung (eröffnet 1963), in Genf eine von Saudi Arabien finanzierte Moschee (eröffnet 1978), und die beiden Moscheen in Winterthur (2005, albanisch-geprägte Moschee) und Wangen (2009, türkisch-geprägte Moschee), bei denen es sich um umgebaute Industriegebäude handelt. Das ImanZentrum Volketswil im Kanton Zürich ist hier nicht eindeutig zu verorten: Der Neubau zeigt orientalische Stilelemente an der Gebäudefront, hat aber kein Minarett. Das Minarett wird allgemein als *das bauliche Merkmal angegeben, das eine Moschee als eine solche identifizierbar macht*. Dass es jedoch andere Baustile als Kuppel und Minarett gibt, zeigt der Band »Moscheen der Welt« (Frishman & Khan 2002).

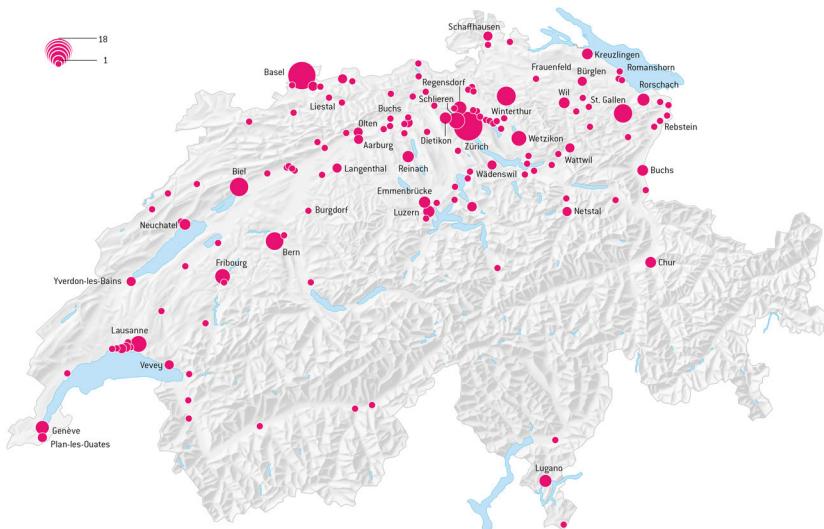


Abbildung 2: Karte der Moscheen in der Schweiz, Stand 2020 (Quelle: Universität Luzern).

ehemaligen Gewerberäumen untergebracht und weitgehend nicht als Moscheen erkennbar.

Eine genaue Anzahl der Moscheen im Großraum Zürich ist nur mit Einschränkungen zu ermitteln, da die Erhebungen der häufigen Fluktuation der Moscheen einen Schritt hinterher sind. Auch hier zeigt sich die Moschee-Landschaft in der Schweiz als ein dynamisches Feld. Eigene Recherchen haben für das Jahr 2013 im Großraum Zürich eine Anzahl von 36 Moscheen ergeben, wobei hier Winterthur als eigenes Zentrum nicht mitgezählt wurde¹⁶. Genauere Angaben zur Auswahl der Untersuchungsfälle und zur Eingrenzung des Großraumes Zürich finden sich im Kapitel zur Methodik (Kap. 4). Eine Karte des Projekts »Religionen Schweiz« der Universität Luzern gibt einen Überblick der Verteilung der Moscheen in der Schweiz (Abb. 2, Stand: 2020). Hier zeigt sich, dass vor allem die Industriestädte Ballungsräume für muslimisches Leben sind und Zürich ein wichtiges Zentrum darstellt.

3.1.2 Muslimische Bevölkerung

Um zu verstehen, wie Moscheen funktionieren und organisiert sind, ist ein Blick auf die muslimische Bevölkerung in der Schweiz wichtig. Das Bundesamt für

¹⁶ Andreas Tunger-Zanetti (schriftliche Auskunft) hat für 2017 56–57 Moscheen für den Kanton Zürich ermittelt, wovon sich 19 in der Stadt Zürich befinden. Meine Recherche für den Großraum Zürich dürfte daher in etwa richtig liegen.

Tabelle 2: Entwicklung der muslimischen Wohnbevölkerung in der Schweiz 1970–2012 (Quellen: Bundesamt für Statistik; Lathion & Tunger-Zanetti 2013; Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2017).

	1970	1980	1990	2000	2012	2015
Muslim*innen total	16 353	56 625	152 217	310 807	440 000	450 000
Anteil	0,26 %	0,89 %	2,21 %	4,26 %	5,5 %	5,5 %

Statistik hat bis 2000 sehr genaue Zahlen zur Religionszugehörigkeit der Schweizerischen Wohnbevölkerung erhoben, da die Teilnahme an der Volkszählung obligatorisch ist. Der Modus wurde jedoch 2010 geändert und seither gehen nur noch Personen ab einem Alter von 15 Jahren in die Statistik ein. Auf Grundlage der alten Zahlen und der Geburtenstatistik haben Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti für 2015 einen Anteil von 5,5 Prozent Personen muslimischen Glaubens an der Wohnbevölkerung ermittelt (Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2017: 682)¹⁷. Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz seit 1970. Die Verdoppelung zwischen den Jahren 1990 und 2000 dürfte auf den Zuzug aufgrund des Balkankrieges zurückzuführen sein. Im Kanton Zürich lag der Anteil an muslimischen Gläubigen 2000 bei 5,3 Prozent und damit geschätzt auch 2015 über dem Landesdurchschnitt.

Etwa 75 Prozent der Musliminnen und Muslime lassen sich der sunnitischen Tradition zuordnen, sieben Prozent sind Shiiten, 10–15 Prozent Aleviten und einige wenige Gläubige gehören Sufi-Orden oder anderen Sonderrichtungen wie der Ahmadiyya an (vgl. Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 634). Eine Einschätzung darüber, wie viele Personen ihre Religion regelmäßig praktizieren, ist methodisch schwierig. Darüber hinaus ist unklar, an welchen Kriterien das Praktizieren von Religion festgemacht werden soll¹⁸. Das schweizerische Bundesamt für Statistik hat Daten zur religiösen Praxis erhoben. Daraus geht hervor, dass der Anteil der muslimischen Männer, die einmal in der Woche einen »Gottesdienst« aufsuchen, bei 17 Prozent liegt, der der muslimischen Frauen bei fünf Prozent (Flaugergues 2016: 9). 40 Prozent der muslimischen Befragten geben an, nie zu beten, täglich oder fast täglich beten 17 Prozent. Bei Musliminnen liegt der Anteil derer, die regelmäßig beten (mehrmals pro Tag, täglich oder fast täglich) bei 38 Prozent, wohingegen 23 Prozent der Männer angeben, regelmäßig zu beten (ebd.: 12). Da der Begriff »Gottesdienst« mit dem gemeinschaftlichen Gebet, vor allem

17 Für 2015 hat das Bundesamt für Statistik eine Stichprobenerhebung durchgeführt, welche 351 961 Personen mit muslimischem Glauben ergeben hat (etwa 5,1 % der Wohnbevölkerung). Allerdings sind hier die Personen bis zum Alter von 15 Jahren nicht mit eingerechnet.

18 Halten sie sich an die fünf Säulen? Suchen sie regelmäßig Moscheen auf? Sind sie Mitglied in einem Moscheeverein bzw. engagieren sie sich dort?

dem Freitagsgebet, in der Moschee gleichgesetzt werden kann, kann aufgrund der Daten davon ausgegangen werden, dass Frauen eher zu Hause beten als in der Moschee. Nimmt man die Teilnahme am Gebet in der Moschee als Maßstab dafür, ob Musliminnen und Muslime ihre Religion regelmäßig praktizieren, dann liegt der Anteil der regelmäßig Praktizierenden bei 10–20 Prozent, was mit bisherigen Schätzungen übereinstimmt (vgl. Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 634; C. Monnot 2016: 47). Die individuelle Praxis, die nicht in den Moscheen stattfindet, liegt jedoch etwas höher. Gemessen an der muslimischen Gesamtbevölkerung sind es schweizweit daher 45 000–90 000 Musliminnen und Muslime, die regelmäßig eine Moschee aufsuchen. Allerdings geben etwa 54 Prozent der Befragten an, in den letzten zwölf Monaten keinen Gottesdienst besucht zu haben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Muslime in der Schweiz nicht am Leben in einer Moschee teilnimmt. Dies verdeutlichen auch Schätzungen der VIOZ, denen zufolge 70 Prozent der Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich nicht formales Mitglied in einer Moschee sind¹⁹.

Einschränkend muss hier jedoch angemerkt werden, dass die tatsächlichen Mitgliederzahlen schwer zu ermitteln sind, da es sich dabei häufig um Familienmitgliedschaften handelt. Darüber hinaus muss eine Mitgliedschaft nicht auch das Praktizieren in einer Moschee zur Folge haben und umgekehrt müssen Praktizierende nicht immer auch Mitglied sein. Die Frage der Zugehörigkeit ist eine wichtige, wenn es darum geht, Moscheen über das Handeln in Moscheen zu beschreiben. Daher werde ich in der empirischen Analyse genauer darauf eingehen. Wichtig scheint hier allerdings, dass Moscheen und Dachverbände keineswegs die Mehrheit der Menschen muslimischen Glaubens repräsentieren und sie deshalb nur eingeschränkt als Ansprechpartner für den Staat dienen können.

Ein Blick auf die Herkunftslander (Tab. 3) verdeutlicht einen entscheidenden Unterschied zu den Nachbarländern Deutschland und Österreich, denn die größte Gruppe muslimischer Gläubiger in der Schweiz stammt aus den Balkanländern (Serbien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Montenegro sowie Albanien) oder es handelt sich um Nachkommen von Menschen, die aus diesen Ländern eingewandert sind. Die zweitgrößte Gruppe hat ihre Wurzeln in der Türkei. Ein Anteil von 31 Prozent der Menschen mit einer Nationalität eines der Balkanländer und 27 Prozent mit türkischer Staatsbürgerschaft ist in der Schweiz geboren und zählt damit zur zweiten oder dritten Einwanderergeneration. Dies gibt einen wichtigen Hinweis auf die zahlenmäßige Bedeutung dieser Generationen für die Moscheen. Im Jahr 2000 hatten noch 14 Prozent der Menschen muslimischen Glaubens die Schweizer Staatsbürgerschaft, für 2013 geben Lathion & Tunger-Zanetti (2013: 634) bereits einen Anteil von 35 Prozent der über 15-Jährigen an. Nimmt man die unter 15-Jährigen hinzu, dürfte der Anteil bei

¹⁹ Vortrag Muris Begovic, Universität Luzern, 27.10.2015.

Tabelle 3: Nationalitäten und Anteil Geburtsland Schweiz der Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich, Volkszählung 2000 (Quelle: Bundesamt für Statistik in Widmer & Strebler 2008: 25).

Region	Nationalitäten		Geburtsland Schweiz	
	prozentual	absolut	prozentual	absolut
Afrika	5 %	3 066	12 %	379
Asien	5 %	3 448	10 %	3 448
Balkan	56 %	36 946	31 %	7 043
Türkei	19 %	12 882	27 %	4 053
Schweiz	14 %	9 519	46 %	4 416
übrige	1 %	654	25 %	178
Gesamt	100 %	66 520	25 %	16 426

etwa 40 Prozent liegen. Dies ist einerseits ein starker Anstieg, andererseits hat nach wie vor die Mehrheit der Musliminnen und Muslime keinen Schweizer Pass. Die Zahl der Konvertierten bezogen auf die ganze Schweiz liegt Schätzungen von Leuenberger zufolge bei etwa 10 000 Personen (zitiert in Wissmann 2010). Sie dürften ebenfalls in den Moscheen vertreten sein. Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Zusammensetzung der muslimischen Community in der Schweiz sehr heterogen ist, vor allem was die Herkunftslander betrifft.

3.1.3 Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften wird zum einen als Gradmesser für symbolische Anerkennung gesehen und hat zum anderen Auswirkungen auf die rechtliche Verfasstheit von Religionsgemeinschaften. Die Schweiz ist ein säkularer Staat, der aufgrund seines föderalen Systems das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auf der Ebene der Kantone regelt (vgl. Schweizerische Bundesverfassung (BV) Art. 72 Abs. 1)²⁰.

20 Die Übertragung der Ausgestaltung des Staat-Religionen-Verhältnisses an die Kantone hat historische Gründe. Durch den Zusammenschluss katholischer und liberaler, mehrheitlich reformierter Kantone kam es dazu, dass vom sogenannten »Trennungskanton« Genf bis hin zu Landeskirchen in einigen Kantonen bereits verschiedene Varianten des Verhältnisses von Staat und Religion existieren.

Dementsprechend gibt es 26 mehr oder weniger unterschiedliche Regelungen²¹. Die Kantone sind in ihrer Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften an die Bundesverfassung gebunden, welche Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) regelt. Sie sind jedoch frei in der Entscheidung, welchen Religionsgemeinschaften sie die öffentlich-rechtliche Anerkennung zusprechen. Das bedeutet, dass Religionsgemeinschaften keinen rechtlichen Anspruch auf eine Anerkennung haben. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung schafft Voraussetzungen, um Aufgaben der Religionsgemeinschaften wie z.B. den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu finanzieren. Denn das staatliche Recht gibt den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (vgl. Loretan 2015: 54f.)²².

Es lassen sich drei Grundkonzeptionen des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften skizzieren (vgl. Tanner-Tiziani 2010: 335):

1. Organisationen nach privatem Recht, das sind Vereine oder Stiftungen (Art. 52 ff., Art. 60 ff. oder Art. 80 ff. ZGB): Ein Verein kann auf der Grundlage von Ideologien, Interessen und auch Religionen gegründet werden – es bedarf dabei keiner formellen Anerkennung einer Religion. In der Schweiz sind mit dieser Rechtsform nur wenige formale Regeln verbunden, so gibt es keine direkte staatliche Kontrolle über das Vereinswesen. Eine Eintragung ins Handelsregister ist möglich, aber nicht zwingend, wenn der Verein keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Jedoch müssen gewisse demokratische Formen eingehalten werden, welche durch das bundesrechtliche Zivilrecht vorgegeben sind (siehe unten). Spenden an den Verein sind steuerlich absetzbar.

Eine weitere Möglichkeit der Verfasstheit nach privatem Recht ist die Stiftung, die zu einem bestimmten Zweck gegründet wird und für die es der Widmung eines Vermögens bedarf (Art. 80 ff. ZGB). Im Gegensatz zur Vereinsform ist eine Eintragung ins Handelsregister notwendig, darüber hinaus unterstehen Stiftungen einer Aufsichtsbehörde.

2. Mit der sogenannten »kleinen Anerkennung« versehene Religionsgemeinschaften bleiben in ihrer juristischen Form Vereine oder Stiftungen, erlangen

21 Einen Überblick über die Möglichkeiten rechtlicher Verfasstheit von Religionsgemeinschaften in der Schweiz und die kantonalen Besonderheiten geben Kölbener (2015), Loretan (2015) und Cattacin et al. (2003). Auf ihre Ausführungen sowie auf den Kommentar zur neuen Zürcher Kantonsverfassung von Röhl (2007) bezieht sich die folgende Darstellung.

22 Zu den Chancen und Risiken öffentlich-rechtlicher Anerkennung vgl. Loretan (2015). Er diskutiert Fragen der Repräsentation und Organisation der Mitglieder, z.B. bei der Wahl der Religionsdiener, Mitgliedschaft und Austritt aus der Religionsgemeinschaft, Regelung der religiösen Bildung und schließlich auch die Frage nach der Gleichstellung von Mann und Frau.

aber bestimmte Privilegien²³. Diese sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. So können diese Religionsgemeinschaften dann z. B. öffentliche Schulräume nutzen, um konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen und dürfen Seelsorge für die eigenen Mitglieder in Krankenhäusern, Gefängnissen oder Pflegeheimen erteilen. Die Mitglieder können ihre Religionszugehörigkeit bei der Einwohnerbehörde eintragen lassen und die Organisationen sind von bestimmten Steuern befreit (vgl. Tanner-Tiziani 2010: 336). Loretan (2015: 53) bezeichnet diese Art der Anerkennung als einen »symbolischen Akt, der zeigt, dass Staat und Religionsgemeinschaft nun enger und verbindlicher miteinander ins Gespräch kommen«. Im Kanton Basel-Stadt ist bereits eine alevitische Gemeinschaft anerkannt, in anderen Kantonen wird derzeit verhandelt (vgl. Winzeler 2015).

3. Organisationen nach öffentlichem kantonalen Recht, also öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften (die sog. »große Anerkennung«), haben neben den Privilegien, wie sie auch für die »kleine Anerkennung« gelten, insbesondere noch das Recht auf Religionsgemeinschaftssteuer (»Kirchensteuer«) sowie die Befreiung von der Steuerpflicht²⁴. Als Pflichten gelten der Zwang zur demokratischen Organisation, wozu auch gleiche Rechte für Männer und Frauen zählen, oder auch zum partnerschaftlichen Umgang mit dem Staat. Dadurch verliert die Religionsgemeinschaft auch einen Teil ihrer Autonomie, denn so werden z.B. Rechtsakte und Ermessensentscheide durch den Staat kontrolliert, die Grundordnungen der Körperschaft und etwaige Änderungen müssen genehmigt, Jahresberichte und Jahresrechnungen vorgelegt werden (vgl. Tanner-Tiziani 2010: 336f.).

Für muslimische Organisationen steht derzeit mit genannter Ausnahme nur die Verfasstheit nach privatem Recht offen. Eine »große Anerkennung« ist bislang in keinem Kanton erfolgt, obwohl sich dies die meisten der Verbände zum Ziel gesetzt haben (vgl. Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 635; Tanner-Tiziani 2010: 338ff.). Die »kleine Anerkennung« der Alevitischen Religionsgemeinschaft in Basel-Stadt wurde von anderen muslimischen Organisationen mit großem Interesse verfolgt,

23 Pahud de Mortanges (2015: 21) beschreibt diese Form der Anerkennung und weitere Maßnahmen als »partielle Entkoppelung«, da das Volk als Souverän die Fortentwicklung des kantonalen Anerkennungsrechtes blockiert und die Verwaltungen nach Wegen suchen, die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen zu erfüllen.

24 Vereine bezahlen grundsätzlich Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern, allerdings wird ein Jahresgewinn unter 10 000 CHF und ein Vereinsvermögen unter 100 000 CHF nicht besteuert. Mitgliederbeiträge an die Vereine werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt. Vgl. https://www.steueraamt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerfragen/faq/steuerpflicht_naturlichepersonvereinen.html, zuletzt geprüft am 29.03.2017.

handelt es sich doch hierbei um die erste kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft außerhalb der christlichen oder jüdischen Tradition (vgl. Lathion & Tunger-Zanetti 2013: 636)²⁵.

Im Kanton Zürich ist verfassungsrechtlich festgelegt, wer zum Kreis der anerkannten Religionsgemeinschaften gehört²⁶. Mit einer Abstimmung im Kanton Zürich im November 2003 wurde ein Reformpaket abgelehnt, das die Möglichkeit zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften gewährt hätte. Das heißt, dass nach wie vor Religionsgemeinschaften nur per Verfassungsänderung aufgenommen werden können. Für muslimische Gemeinschaften im Kanton Zürich (und auch für andere Glaubensgemeinschaften) bedeutet dies, dass eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Regel der Volksabstimmung unterworfen ist. Allerdings dürfte aufgrund der derzeitigen gesellschaftlichen und politischen Stimmung gegenüber dem Islam und Menschen muslimischen Glaubens eine mittelfristige Anpassung der Kantonsverfassung im Hinblick auf eine Anerkennung einer muslimischen Glaubensgemeinschaft zweifelhaft sein (vgl. auch Famos 2007: 308).

Damit bleibt den Moscheeorganisationen als Organisationsform die Wahl zwischen Verein und Stiftung und hier wählen die meisten Organisationen die Vereinsform. Rüegg (2002: 345) führt dies darauf zurück, dass eine Stiftung keiner Mitglieder bedürfe, Religionsgemeinschaften aber ein starkes gemeinschaftliches Moment hätten und die Zugehörigkeit zu einer Gruppe Gleichdenkender bedeutsam sei. Stiftungen böten im Gegenzug keine Möglichkeit zur demokratischen Mitbestimmung und die Verwaltungsräte hätten primär verwaltungstechnische Aufgaben zu erfüllen. Daher hält Rüegg die Stiftungsform für Religionsgemeinschaften im Allgemeinen nicht für angemessen (ebd.: 345). Allerdings zeugt seine Einschätzung von einem christlichen Verständnis von Religionsgemeinschaften. Es ist durchaus zu bezweifeln, ob dies für alle Formen von Religionsgemeinschaften zutrifft, wie dies bereits in der Einleitung diskutiert wurde. Wichtiger scheint, dass die Vereinsverfasstheit die Gläubigen vor geringere Herausforderungen stellt

25 Vgl. auch Expertise der Universität Luzern zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften (Loretan et al. 2014).

26 Vgl. Zürcher Kantonsverfassung, 10. Kapitel: Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, Art. 130 (Verfassung des Kantons Zürich). Derzeit sind dies die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden, die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden und die christkatholische Kirchgemeinde. Darüber hinaus sind die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde anerkannt. Die Art der Anerkennung unterscheidet sich jedoch von der der Kirchen, da die jüdischen Gemeinden in der Form privatrechtlicher Vereine bleiben und keine Steuern erheben dürfen. Zu den Rechten und Pflichten siehe Röhl (2007: 1252). Sie werden im Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG) geregelt.

als die Stiftungsform und sie mit keinem Haftungsrisiko für Einzelpersonen verbunden ist. Als in der Schweiz weit verbreitete und niedrigschwellige Organisationsform kann somit einfach auf bereits vorhandenes Wissen aufgebaut werden. Stiftungen sind in weitaus geringerer Zahl in der Schweiz vertreten, so z.B. die Stiftung Islamisches Zentrum Volketswil, welche den Zweck hat, das Gebäude für eine Moschee bereitzustellen. Die operativen Aufgaben werden hingegen durch einen demokratisch aufgebauten Verein durchgeführt²⁷.

Die Vereinsform, wie gesagt, ist nur wenigen formalen Regeln unterstellt. Das ZGB regelt das Vereinsrecht in den Artikeln 60–79. Besonderes Merkmal von Vereinen sind neben den Statuten die Mitglieder, welche einen Vorstand wählen. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäftsbücher. Die Vereine können in ihren Statuten Zweck, Organisation, Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge selbst regeln oder sie richten sich nach den Regelungen im ZGB. Ein Blick in die Vereinsstatuten muslimischer Vereine lässt feststellen, dass dort als primärer Zweck der Unterhalt des Gebäudes oder des Gebetsraums für die Ermöglichung des gemeinsamen Gebetes sowie die Durchführung von Koran- und Religionsunterricht angegeben ist. Andere Aufgaben, die daneben in den Statuten festgehalten sind, sind Jugendarbeit und Unterstützungsleistungen (vgl. auch ebd.: 347).

Die Form des Vereins bringt Vorteile mit sich. Dies gilt sowohl für die Schweiz als auch für Österreich. Wenn nicht der Verein als rechtliche Person agiert, so müssen dies Privatpersonen übernehmen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Privatpersonen Räume anmieten, mit ihrem Privatvermögen haften etc. Spenden oder Beiträge können dann nur auf Privatkonten überwiesen werden und Zahlungen nur von dort vorgenommen werden. Spätestens also wenn Geld ins Spiel kommt, entscheiden sich viele Gruppen für eine Vereinsgründung. Außerdem ist der Fortbestand eines Vereins nicht von einzelnen Personen abhängig, sondern basiert auf Funktionen. Wenn jemand also austritt, übernimmt ein anderer oder eine andere Person seinen oder ihren Platz. Der Verein ist darüber hinaus demokratisch (im Gegensatz zur Stiftung) und haftet mit seinem Vermögen und nicht mit dem Vermögen von Privatpersonen. Der Nachteil ist, dass eine Vereinsgründung einige Vorarbeit braucht, da gemeinsame Statuten formuliert und geeignete Personen für den Vorstand gefunden werden müssen, die dazu noch bereit sind, ehrenamtlich tätig zu werden.

27 Eine weitere Stiftung in Zürich ist die Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich, die ihre Moschee in der Rötelstraße hat.

3.1.4 Kommunale und kantonale Zuständigkeiten für Moscheevereine

Moscheevereine werden in den kommunalen Verwaltungen der Stadt und des Kantons Zürich als »Migrant*innenvereine« behandelt. Daher liegt die Zuständigkeit bei den Fachstellen für Integration der Stadt und des Kantons, welche sich mit Fragen, die sich aus der Zuwanderung von Menschen ausländischer Herkunft ergeben, beschäftigen (vgl. Jahresberichte der Integrationsförderung der Stadt Zürich)²⁸. Die Integrationsförderung der Stadt Zürich leitet die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates und arbeitet im Zuge ihrer Aufgaben mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen, zu denen auch Moscheevereine gehören. Als Teil der Integrationsförderung werden Projekte finanziell unterstützt, die der Informationsvermittlung und dem Austausch dienen²⁹. Dabei handelt es sich nach Auskunft der Integrationsfachstelle um keine strukturelle Unterstützung von Religionsgemeinschaften, sondern lediglich um die Förderung integrationsfördernder Projekte. Die Vergabe der Gelder läuft über die Gemeinden, welche vom Kanton Geld erhalten.

In der Stadt Zürich sind neun Stellen für die Integrationsförderung zuständig, welche auf 12 Mitarbeitende aufgeteilt sind. Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in den Integrationsfachstellen der Stadt und des Kantons Zürich keine Personen, die explizit für religiöse Gemeinschaften zuständig waren³⁰, und beim Kanton war lediglich angedacht, eine solche Stelle zu schaffen (J. Morais, ZH_ExpInt_21). Dies verdeutlicht, dass Moscheen als Migrant*innenvereine gesehen werden und auch so mit ihnen verfahren wird. Die Besonderheit ihrer religiösen Ausrichtung ist für die Arbeit der Integrationsfachstellen nicht erheblich. Anders ist dies bei der interreligiösen Initiative, dem »Forum der Religionen«, das die Stadt Zürich gegründet hat und welches die »Woche der Religionen« und das »Gebet der Religionen« organisiert. Daneben gibt es ein jährliches Austauschtreffen mit allen Migrant*innenvereinen sowie den Empfang der Imame und Vereinsleitungen anlässlich des Fastenmonats Ramadan. Stadt und Kanton haben gemeinsam eine Dialogplattform für Muslimische Dachverbände gegründet und Imame werden regelmäßig eingeladen. Im Rahmen dieser Plattform wurde bereits ein Flyer zu

28 http://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/publikationen/publikationen_nach_thema/integrationspolitik.html, zuletzt geprüft am 13.12.2016.

29 2012 erhielt die Diyanet 7 500 CHF für die Ausbildung von Moscheeführerinnen und -führern zugesprochen. Der Dachverband VIOZ erhielt 10 000 CHF für das Projekt »Image«, welches sich der Informationsvermittlung widmete. 2015 beantragte der Verein Umma - Muslimische Jugend erfolgreich 4 000 CHF für ein Projekt zur Integration muslimischer Jugendlicher in der Schule und am Arbeitsplatz. Vgl. Übersicht über genehmigte Projekte: <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsprojekte.html>, zuletzt geprüft am 06.01.2018.

30 Interview mit Ch. Meier, ZH_ExpInt_20, sowie schriftliche Auskunft Ch. Meier 21.12.2016.

muslimischen Bestattungen entwickelt, ein Flyer für Betriebe und Beschäftigte war zum Zeitpunkt der Erhebung in Vorbereitung.

Neben dem Forum der Religionen gibt es im Kanton noch weitere interreligiöse Initiativen wie das Zürcher Institut für interreligiösen Dialog³¹, einen interreligiösen runden Tisch und die Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz – Iras Cotis³² (J. Morais, ZH_ExpInt_21).

Eine weitere Aufgabe der kantonalen Integrationsfachstelle ist das Abschließen von Integrationsvereinbarungen mit religiösen Betreuungspersonen, wenn diese nicht über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Level B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen verfügen (vgl. dazu auch Achermann et al. 2013: 17).

3.1.5 Islamdiskurs in der Schweiz

Islam und Menschen muslimischen Glaubens sind in der Schweiz ein öffentliches Thema, welches nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eine gesteigerte mediale Aufmerksamkeit erfuhr. Durch die Omnipräsenz des Diskurses geht es davon aus, dass sich Musliminnen und Muslime und auch Moscheen irgendwie dazu verhalten müssen. In meinem dargestellten theoretischen Verständnis widerspiegelt der mediale Diskurs die Erwartungen der Gesamtgesellschaft und reproduziert sie.

Behloul, der sich verstärkt mit dem öffentlichen Diskurs (im Foucauld'schen Sinne) über Islam und Muslime auseinandergesetzt hat, stellt hierzu zwei Hauptdiskursstrände fest: Zum einen die Frage nach den Möglichkeiten der Kompatibilität des Islam mit dem normativen Rahmen europäisch-westlicher Gesellschaften, zum anderen sicherheitspolitische Fragen (Behloul 2010b). Hauptmerkmale des Diskurses seien, dass Musliminnen und Muslime als ein Kollektiv wahrgenommen würden und es parallel dazu eine Verlagerung vom Begriff »Ausländer« zum »Muslim« gäbe (vgl. auch Lindemann & Stolz 2014; Tezcan 2007; Ettinger & Imhof 2006; D'Amato 2015). Damit wurde die Zuschreibung als Zuwanderer im Laufe der Zeit durch die religiöse Typisierung als Muslime überformt und verdrängt. Religion dient nun als Identifikator der »foreign otherness«, was sich jedoch nur hinsichtlich der muslimischen Zugehörigkeit so verhält, nicht aber bei anderen Religionen (Lindemann & Stolz 2014: 46).

Behloul gibt an, dass aus historischen Gründen von Religion erwartet würde, dass sie kompatibel sei mit säkularen Kategorien des Friedens, der Geschlechtergleichheit, Freiheit, Individualität und Integration in ein säkulares Rechtssystem (Behloul 2013: 15f.). In diesem Kontext geht es daher um die Akzeptanz normativer Paradigmen und gesellschaftlicher Entwicklungen und Errungenschaften der

31 <http://www.ziid.ch>, zuletzt geprüft am 13.12.2016.

32 <http://www.iras-cotis.ch>, zuletzt geprüft am 13.12.2016.

Moderne. Diese Kompatibilität mit modernen Werten werde dem Islam an sich abgesprochen. Heutige Debatten über Islam in west-europäischen Ländern seien geprägt durch »an ultimate defence of liberal and democratic societies against the fundamentalist and patriarchal customs of a religion that is perceived as alien and non-European« (Behloul 2013: 23). Entweder werde dem Islam dabei unterstellt, er wäre inhärent resistent gegen Modernisierung, oder er müsse sich einem Modernisierungsprozess unterziehen, analog zum christlichen Modell (ebd.: 24). Es ginge im Großen und Ganzen um die Frage, welche Form von Religion soziopolitisch akzeptiert und legitim sei. Die gestiegene sichtbare infrastrukturelle und symbolische Präsenz von Menschen muslimischen Glaubens im öffentlichen Raum werde als eine Provokation, sogar Bedrohung, für den normativen gesellschaftlichen Rahmen gesehen (ebd.: 24). Ein Beispiel hierfür sei die Debatte um die Initiative zum Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz (2008/2009), welche einen zentralen Kristallisierungspunkt islamfeindlicher Motive darstelle. In dem Kontext wurden Minarette als Symbole religiöser und politischer Machtdemasken und als Gefahr für den religiösen Frieden bezeichnet (ebd.: 26). Bei der Abstimmung am 29. November 2009 wurde die Initiative zur Überraschung vieler, auch vieler Musliminnen und Muslime, angenommen. Seither enthält der Artikel 72 der Bundesverfassung, in dem das Verhältnis von Kirche und Staat geregelt ist, den Zusatz »Der Bau von Minaretten ist verboten«.

Behloul stellt auch fest, dass von Seiten muslimischer Akteure der Diskurs um die Kompatibilität des Islam mit der Moderne aufgegriffen werde, was sich entlang der Auseinandersetzungen um Fragen eines »authentischen« oder »missbrauchten« Islam verdeutlichen ließe. Ein »authentischer« Islam werde dabei nicht als widersprüchlich zum normativen Rahmen der Mehrheitsgesellschaft dargestellt (ebd.: 28f.).

Mediale Berichterstattung spielt eine wichtige Rolle in der Formung eines Diskurses, er wird von ihr getragen und reproduziert. Lindemann & Stolz kommen in ihrer quantitativen Analyse zu dem Schluss³³, dass der mediale Diskurs über Musliminnen und Muslime in der Schweiz im Durchschnitt negativ sei³⁴. Allerdings liege das Ergebnis in einem ähnlichen Bereich wie die Berichterstattung über andere, nicht-muslimische Ausländerinnen und Ausländer, wodurch nicht von einer islamophoben Medienlandschaft gesprochen werden könne (Lindemann & Stolz 2014: 53).

33 Lindemann & Stolz haben dafür die beiden Zeitungen *Le Temps* und *Le Matin* und ihre Vorgänger *La Tribune de Genève* und *Le Journal de Genève* sowie *La Gazette de Lausanne* untersucht. Bei ersterer handelt es sich um eine populäre Tageszeitung, die zweite ist dem »Qualitätsjournalismus« zuzuordnen.

34 Auf einer Skala von -1 (stark negative Haltung) bis +1 (stark positive Haltung) liegt das Ergebnis der Analyse bei -0,3.

Gianni allerdings ermittelt im medialen Diskurs ein Bild muslimischer Gläubiger, welches sie als potenzielle Terroristen darstellt, die in ihren Moscheen Hass gegen die westliche Welt predigen und ihre Frauen unterdrücken (Gianni 2010: 31). Weitere Themen sind eine mutmaßliche »Islamisierung« der Schweiz, welche mit quantitativen Daten untermauert wird, religiöser Fanatismus und religiöse Intoleranz bzw. Gewalt.

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 wurde im Zuge zweier Projekte eine Politisierung nicht-christlicher Religionsgemeinschaften, insbesondere der muslimischen, festgestellt (vgl. Dahinden 2009; Dahinden et al. 2011; Ettinger & Imhof 2006). Menschen muslimischen Glaubens werden darüber hinaus häufig als »Bösewichte« und »Schuldige« typisiert (Dahinden 2009; Dahinden et al. 2011). Nach 9/11 und dem Karikaturenstreit³⁵ sei die grundsätzliche Inkompatibilität religiöser Werte des Islam mit dem schweizerischen Selbstverständnis und schweizerischen Institutionen behauptet worden, so Ettinger & Imhof (2006: 13). Ihrer Studie zufolge würden Menschen muslimischen Glaubens mit Gewaltbereitschaft und einem Bedrohungsbild in Verbindung gebracht. Der Islam werde als Ursache und Folge einer funktional nicht ausdifferenzierten, theokratisch orientierten Gesellschaft dargestellt. Er werde als Religion charakterisiert, welche nicht aufgeklärt sei, religiöse Radikalisierung begünstige und armutsverstärkend wirke, so wie dies auch Behloul (2013) analysiert.

Das negative Image von Musliminnen und Muslimen wird insbesondere durch die Schweizerische Volkspartei (SVP) benutzt, um ihre politischen Ziele zu erreichen. Entsprechend legt Behloul dar, wie im Rahmen von Volksabstimmungen zum Einbürgerungsrecht und zu öffentlich-rechtlichen Anerkennungen von nicht-christlichen Religionsgemeinschaften in Zürich diskursiv mit Argumenten gespielt wurde, welche sich vor allem auf Islam und Menschen muslimischen Glaubens bezogen. Die SVP argumentierte, dass bei einer Erleichterung der Einbürgerung für Secondos³⁶ und einem Erwerb des Bürgerrechts für Angehörige der dritten Generation bis zum Jahr 2040 70 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens wäre (vgl. Behloul 2010b: 4). Gegen die Änderung der Zürcher Kantonsverfassung für eine leichtere Anerkennung nicht-christlicher Religionsgemeinschaften wurde mit dem Slogan »Steuergelder für Koranschulen« Stimmung gemacht (vgl. ebd.: 4). Damit wurde sachwidrig suggeriert, dass nicht-öffentliche religiöse Erziehung von Kindern mit öffentlichen Mitteln finanziert werden könnte. Die Stimmungsmache hatte Erfolg und letztendlich wurden beide Initiativen

35 Die dänische Zeitschrift *Jyllands-Posten* hatte im Herbst 2005 eine Serie von 12 Karikaturen des Propheten Mohammed publiziert, die zu Demonstrationen und teilweise zu Ausschreitungen geführt hat. Die Kritik wandte sich vor allem gegen die bildliche Gleichsetzung des Islam mit Terrorismus und die Abbildung des Propheten Mohammeds.

36 Angehörige der zweiten Einwanderergeneration.

und damit die erleichterte Einbürgerung von Secondos und die erleichterte Anerkennung von Religionsgemeinschaften abgelehnt.

Ettinger und Imhof identifizieren darüber hinaus vor allem die Berichterstattung um die Proteste im Zuge der »Mohammed-Karikaturen« als Gelegenheit, die politische und mediale Akteure (SVP, Weltwoche, SonntagsBlick) nutzten, um »der Problematisierung von Muslimen und des Islam an sich Resonanz zu verschaffen« (Ettinger & Imhof 2006: 13). Weitere Nahrung bekam der Diskurs durch die Bombenanschläge in London 2004 und Madrid 2005 sowie durch die beiden Anschläge in Paris 2015. Hinzu kommen die kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen muslimisch geprägten Ländern. Dabei kam es durch politische und mediale Akteure zu einer Übertragung von Deutungsperspektiven und Differenzsemantiken aus der Beobachtung internationaler Ereignisse auf Menschen muslimischen Glaubens in der Schweiz (vgl. Tunger-Zanetti 2013).

Jüngstes Ereignis ist die Abstimmung des Tessiner Stimmvolks (2013) für ein sogenanntes Burkaverbot (vgl. Jankovsky 2015) welches seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist. Ein Versuch, das Verbot via parlamentarische Initiative auf die ganze Schweiz auszuweiten, ist zunächst gescheitert. Im März 2017 wurde aber eine Initiative für ein Referendum gestartet (vgl. Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2017). Allerdings kann in keiner Weise davon gesprochen werden, dass sich Musliminnen in der Öffentlichkeit in großer Zahl mit Burka oder besser Niqab in der Öffentlichkeit zeigen würden (vgl. Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2016: 570). Ein weiterer medial diskutierter Vorfall ist die Frage, ob Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet werden müssen, Lehrpersonen des anderen Geschlechts die Hand zu schütteln. Diese Diskussionen um das Handschütteln, darum, das Gesicht in der Öffentlichkeit zu zeigen, oder die Koedukation von Mädchen und Jungen verorten Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti (2017) in einem Diskurs über unverhandelbare »Werte« der »Schweizer Kultur«.

Im Hinblick auf Moscheen wird einerseits diskutiert, wer die Moscheen in der Schweiz finanziert und welche Werte dort vermittelt werden. Dabei wird der Verdacht geäußert, dass arabisches oder türkisches Geld die Verbreitung radikaler und fundamentalistischer Ansichten unterstützt (vgl. ebd.).

3.2 Forschungskontext Österreich

3.2.1 Geschichte und Institutionalisierung muslimischen Lebens

Im Vergleich mit der Schweiz lassen sich in Österreich einige Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bezüglich der Institutionalisierung muslimischen Lebens feststellen. Wie bereits angedeutet besteht der größte Unterschied in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft